

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0434/2010

Auskunft erteilt:

Herr Schoo

Frau Siegl

Ruf:

492 22 03

492 22 20

E-Mail:

SchooR@stadt-muenster.de

SieglS@stadt-muenster.de

Datum:

17.06.2010

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.2010

1. Veranlagung von Spielapparaten zur Vergnügungssteuer
2. Erhebung der Hundesteuer u. a. für Kampfhunde

Beratungsfolge

06.07.2010 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

Bericht:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 10.03.2010 dem Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.2010 (s. Anlage) mit folgendem Inhalt einstimmig zugestimmt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Ausschuss belastbare Informationen über eine mögliche Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielautomaten spätestens bis zur Sommerpause zur Verfügung zu stellen:
 - a) Dabei soll dargestellt werden, welche Mehreinnahmen bei einer Steigerung der „Apparatesteuer“ für Geldspielgeräte (derzeit 12 % vom Einspielergebnis) in Prozentpunktschritten zu erwarten sind. Gleiches ist für die Steigerung der „Apparatesteuer“ für Unterhaltungsgeräte (derzeit 40 Euro je Gerät/Monat bzw. 24,25 Euro je Gerät/Monat) bei Steigerungen in Euro-Schritten zu ermitteln.
 - b) Darüber hinaus soll die Verwaltung darstellen, ab wann ihrer Ansicht nach eine nominelle Höchstgrenze erreicht ist, die wegen ihrer „erdrosselnden Wirkung“ nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unzulässig ist.
 - c) Schließlich ist durch Abfrage vergleichbarer Städte in NRW zu ermitteln, welche Steuersätze den Durchschnitt der Belastung von Automatenaufstellern bilden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge für die Ergänzung der Hundesteuersatzung um einen **Sondersteuersatz für Kampfhunde** nach der KampfhundeVO NRW zu machen. Dafür

ist der Durchschnittssteuersatz in den Kampfhundesatzungen vergleichbarer Städte zu ermitteln. Zudem ist der fiskalische Effekt darzustellen.

Mit den folgenden Ausführungen führt die Verwaltung den vorgenannten Auftrag aus und betrachtet ihn damit als erledigt.

Zu 1.: Vergnügungssteuer

Mehreinnahmen nach Erhöhung der Apparatesteuer

Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Erklärtes Einspielergebnis 2009: 8.203.303,00 Euro

Geschätzte Einspielergebnisse 2009:

24 x 726,00 Euro =	17.424,00 Euro
1.358 x 1.711,80 Euro =	2.324.624,40 Euro

Einspielergebnis 2009: 10.545.351,40 Euro

Vergnügungssteuer für 2009 (12 % Steuersatz): 1.265.442,17 Euro

Mehreinnahmen bei 13 % Steuersatz	105.453,51 Euro
Mehreinnahmen bei 14 % Steuersatz	210.907,02 Euro
Mehreinnahmen bei 15 % Steuersatz	316.360,53 Euro
Mehreinnahmen bei 16 % Steuersatz	421.814,04 Euro
Mehreinnahmen bei 17 % Steuersatz	527.267,55 Euro

Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

Spielhallen: 18 Geräte x 40 Euro mtl. x 12 = 8.640,00 Euro

Mehreinnahmen bei 42 Euro mtl.	432,00 Euro
Mehreinnahmen bei 45 Euro mtl.	1.080,00 Euro
Mehreinnahmen bei 50 Euro mtl.	2.160,00 Euro

Andere Orte: 30 Geräte x 24,25 Euro mtl. x 12 = 8.730,00 Euro

Mehreinnahmen bei 25,25 Euro mtl.	360,00 Euro
Mehreinnahmen bei 26,25 Euro mtl.	720,00 Euro
Mehreinnahmen bei 27,25 Euro mtl.	1.080,00 Euro
Mehreinnahmen bei 28,25 Euro mtl.	1.440,00 Euro

Zulässige Höhe der Vergnügungssteuer („Erdrosselungswirkung“)

Nach einschlägiger Literatur und höchstrichterlicher Rechtsprechung gibt es keine festen Maßstäbe, an denen eine Erdrosselungswirkung abgelesen werden kann. Die Erdrosselungswirkung und damit ein Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz wird unterstellt, wenn es die Besteuerung unmöglich machen würde, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen und dadurch in die Freiheit der Berufswahl eingegriffen würde. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts setzt erdrosselnde Wirkung voraus, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen.

Als Indiz für eine Erdrosselungswirkung kann ggf. die Entwicklung der Anzahl der Aufsteller, Aufstellorte und Spielgeräte dienen.

Der Nachweis über eine erdrosselnde Wirkung der gemeindlichen Vergnügungssteuer ist von den betroffenen Unternehmen zu führen. Von der erdrosselnden Wirkung müsste ggf. die Mehrzahl der im Satzungsgebiet tätigen Aufsteller betroffen sein. Die Situation eines konkreten Aufstellers an einem bestimmten Standort ist hierfür nicht entscheidend.

Zur Vermeidung der Erdrosselungswirkung bieten sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts folgende Möglichkeiten: Anpassung der Spielentgelte, Umsatzsteigerung, Senkung der betriebsinternen Kosten, Ausweichen auf andere Geschäftsfelder. Der Umstand, dass möglicherweise einzelne unrentable Betriebe nicht mehr konkurrenzfähig sind, entscheidet sich am Markt. Artikel 12 GG schützt nicht jene Betriebe, die wegen ungünstiger Lage, mangelhafter Ausstattung, fehlender Neuinvestition, unwirtschaftlicher Größenordnung oder mangelhafter betriebswirtschaftlicher Führung nicht mit Gewinn betrieben werden.

Nachfolgend werden Entscheidungen der Finanzgerichte und Verwaltungsgerichte zum Thema „Erdrosselungswirkung“ auszugsweise zitiert.

„Steuern, insbesondere diejenigen, die wie die Vergnügungssteuer das Betriebsergebnis belasten, erschweren die Berufsausübung. Diese Wirkung ist grundsätzlich zulässig. Der einer Steuer immanente Fiskalzweck bedarf grundsätzlich keiner weiteren Rechtfertigung. Je größer die Erschwerung ist, desto eher kann der Automatenaufsteller aber eine Güterabwägung beanspruchen, in der seinem persönlichen Grundrecht auf freie Berufsausübung weitere Gründe des Gemeinwohls, namentlich sinnvolle Lenkungsziele der Steuer, zur Rechtfertigung der Steuerbelastung gegenübergestellt werden“ (Thüringer FG, 15.01.2004, I 1216/03V).

Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 19.05.1998 (VII 164/95) bestätigt, dass Steuersätze von **600 DM** monatlich für Geräte in Spielhallen bzw. **200 DM** für Geräte an anderen Standorten nicht erdrosselnd sind. Das OVG NRW hat bereits 1990 in mehreren Urteilen entschieden, dass die im damals gültigen Vergnügungssteuergesetz festgelegten Höchstgrenzen von 270 DM bzw. 60 DM nicht erdrosselnd wirken.

Keine Erdrosselungswirkung:

- VG Düsseldorf vom 25.09.2006, 25 K 4880/06, 13 % des Einspielergebnisses
- Sächs. OVG vom 19.12.2006, 5 BS 242/06, 15 % des Einspielergebnisses
- OVG NRW vom 06.03.2007, 14 A 608/05, 13 % des Einspielergebnisses bzw. 40 € mtl.
- VG Düsseldorf vom 05.05.2008, 25 K 6063/07, 15 % des Einspielergebnisses

Städtevergleich zur Apparatesteuer

Stadt	Steuersatz für Apparate mit Gewinn	Steuersatz für Apparate ohne Gewinn	
		in Spielhallen in Euro	an sonstigen Orten in Euro
Aachen	5 % des Spieleraufwands (Einwurf)	45,00	26,00
Bielefeld	12 % des Einspielergebnisses abzgl. MwSt	45,00 (PC 30,00)	22,50
Bonn	12 % des Einspielergebnisses	40,90	23,00
Gelsenkirchen	14 % des Einspielergebnisses	44,00	32,00
Krefeld	12 % des Einspielergebnisses	40,00	24,00
Mönchengladbach	13 % des Einspielergebnisses	50,00	25,00
Münster	12 % des Einspielergebnisses	40,00	24,25

Im Vergleich mit den übrigen kreisfreien Städten ähnlicher Größe in NRW sind die Steuersätze in Münster im unteren Bereich der Skala angesiedelt.

Besteuerung von Personalcomputern

Zum Abschluss der Erörterung des SPD-Antrags in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 10.03.2010 wies die Verwaltung auf die Problematik der Besteuerung von Personalcomputern hin und sagte dem Ausschuss hierzu ergänzende Informationen zu, die nachstehend ausgeführt werden.

In den Vergnügungssteuersatzungen verschiedener nordrhein-westfälischer Städte finden sich unterschiedliche Regelungen zur Besteuerung von Personalcomputern.

Gemäß § 1 Ziffer 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster gelten als (steuerpflichtige) Spielapparate auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet **werden**. Den Nachweis der tatsächlichen Nutzung hat im Streitfall die Stadt Münster zu erbringen.

Die Stadt Bielefeld beispielsweise besteuert hingegen Personalcomputer in Spielhallen, die zum Spielen verwendet werden **können**. Als entscheidendes Merkmal für die „Spielfähigkeit“ eines derartigen Gerätes gilt bereits ein Internet-Anschluss. Dem Umstand, dass PC's nicht nur zum Spielen verwendet werden können, trägt die Satzung mit einem geminderten Steuersatz von 30 Euro mtl. (Unterhaltsgeräte = 45 Euro) Rechnung. Lt. Beschluss des OVG Münster vom 25.11.2009 (14 A 1554/07) stellt die Satzung der Stadt Bielefeld im Einklang mit der Rechtspre-

chung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.03.2005 – 6 V 11/04 –) zulässig auf die Nutzungsmöglichkeit ab. Die Computer seien in Spielhallen aufgestellt, die von Besuchern typischerweise deshalb aufgesucht werden, weil sie dem Spielvergnügen nachgehen wollen.

Die Verwaltung prüft im Zuge der beabsichtigten Optimierung der Vergnügungssteuersatzung eine analoge Satzungsänderung. Die Besteuerung von Personalcomputern sollte dabei auf die in Spielhallen aufgestellten Geräte beschränkt werden. Eine Veranlagung von Personalcomputern in Büchereien, Fortbildungseinrichtungen etc. würde dagegen nach Auffassung der Verwaltung den Intentionen der Vergnügungssteuersatzung zuwiderlaufen.

Zu 2.: Hundesteuer

Zulässigkeit einer sog. "Kampfhundesteuer"

In dem Landeshundegesetz NRW wird der Begriff „Kampfhund“ nicht verwendet. Im weiteren wird daher der Begriff „sog. Kampfhunde“ verwandt.

Die Besteuerung sog. "Kampfhunde" ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig (so nur BVerwG, Urteil vom 19.01.2000, – 11 C 8/99 –). Dabei muss die Hundesteuersatzung u. a. hinreichend bestimmt die Hunde benennen, die einer erhöhten Steuer aufgrund ihrer Gefährlichkeit unterworfen werden sollen. Dazu reicht es aus, wenn Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelungen übernommen werden (BVerwG, Beschluss vom 28.07.2005, – 10 B 34/05 –). Ausgehend vom Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW), ist der Personenkreis der möglichen Steuerpflichtigen auf die Halter von gefährlichen Hunden (§ 3 LHundG) und Hunden bestimmter Rassen (§ 10 LHundG) einzugrenzen, die für die Haltung der genannten Hunde einer Erlaubnis bedürfen.

Von diesen erlaubnispflichtigen Hunden sind in Münster 132 registriert (Stand: April 2010).

Städtevergleich

Von 31 befragten Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erheben 19 Kommunen keine Steuer auf diese Hunde, 12 Städte und Gemeinden erheben die sog. "Kampfhundesteuer". Davon erheben 7 Kommunen einen einheitlichen Steuersatz, der durchschnittlich bei 603,00 € liegt. 5 Kommunen nehmen einen gesplitteten Steuersatz, der durchschnittlich bei 676,00 € für den 1. Hund, 898,00 € für den 2. Hund und 974,00 € für den 3. und mehr Hunde liegt (Stand: Januar 2010).

Mehreinnahmen durch Erhöhung des Steuersatzes für Hunde nach §§ 3 u. 10 des LHundG

Auf Münster übertragen, würde dies bei einem einheitlichem Steuersatz i. H. d. Durchschnittswertes eine Mehreinnahme bedeuten i.H.v.

$$\begin{aligned} &132 \times 603,00 \text{ €} = 79.596,00 \text{ €} \\ \text{abzgl. der bisherigen Jahressteuer i.H.v. } 72,00 \text{ € pro Hund, also } 132 \times 72,00 \text{ €} &= 9.504,00 \text{ €} \\ &= \underline{\underline{70.092,00 \text{ €}}} \end{aligned}$$

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Halter von erlaubnispflichtigen Hunden auch Bezieher von Sozialhilfeleistungen sein können, für die gegenwärtig ein ermäßigter Steuersatz von 50 % gilt. Beispielsweise Dortmund hat, um Einnahmereduzierungen auszuschließen, für diesen Personenkreis eine Steuerermäßigung ausgeschlossen. Ggf. müssten jedoch erhöhte Vollstreckungs-

kosten gegen gerechnet werden und Einnahmeverluste durch Niederschlagungen, wenn die Steuerschuld nicht beizutreiben wäre. Erfahrungsgemäß kann allenfalls

eine Mehreinnahme erzielt werden.

i.H.v. 30.000,00 €

Zudem hat eine hohe Besteuerung von sog. "Kampfhunden" in anderen Gemeinden dazu geführt, dass diese Hunde in einer hohen Anzahl abgemeldet worden sind (Tierheim oder Weiterhaltung ohne Anmeldung). Darauf weist auch der Tierschutz-Verein Münster e.V. in einem Schreiben an den Oberbürgermeister hin, mit dem er auf entsprechende Probleme und Folgen für das Tierheim hinweist und bittet, von der Einführung dieser Steuer Abstand zu nehmen (Anlage).

Zusammengefasst kann zu dem Vorschlag einer sog. "Kampfhundesteuer" also Folgendes festgestellt werden:

- | | | |
|--|------------------|------------------|
| • Sog. „Kampfhundesteuer“ in NRW | von 31 Gemeinden | 12 ja
19 nein |
| • Erlaubnispflichtige Hunde in Münster | | 132 |
| • Durchschnittlicher Steuersatz | | 603,00 € |
| • Zu erwartende Mehreinnahme durch Besteuerung abzüglich | | 70.092,00 € |
| - Steuerermäßigungen | | |
| - Kosten für Vollstreckungsmaßnahmen | | |
| - nicht realisierbare Forderungen (Niederschlagungen) | | |
| - Abmeldungen | | |
| - Mehraufwand Verwaltung | | |

Einschätzung der zu erwartenden Ertragssteigerung

ca. 30.000,00 €

Einschätzung der Verwaltung:

Anhebung der allgemeinen Steuersätze

Mit Blick auf die relativ geringen Mehreinnahmen durch Einführung einer sog. "Kampfhundesteuer" bietet es sich zur Erzielung von Ertragssteigerungen aus Sicht der Verwaltung eher an, die allgemeinen Steuersätze für Hunde anzuheben.

Bei einem Vergleich der Hundesteuersätze von 31 Kommunen in NRW (Stand: 01/2010) liegt der durchschnittliche Steuersatz

für den 1. Hund bei 111,00 €
für den 2. Hund bei 140,00 €.

Münster liegt bei diesem Vergleich mit einem Steuersatz

für den 1. Hund i.H.v. 72,00 €
und für den 2. Hund i.H.v. 84,00 €

also weit, namentlich 39,00 € bzw. 56,00 €, unter dem Landesdurchschnitt.

Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, aufgrund der unterjährigen An- und Abmeldungen einen durch 12 teilbaren Steuersatz festzusetzen, könnten die allgemeinen Steuersätze daher auch im Vergleich mit anderen Kommunen durchaus mindestens auf den Durchschnittswert angehoben werden.

Mehreinnahme bei Anhebung der Steuersätze

um 36,00 €	auf 108,00 €:	323.964,00 €
um 48,00 €	auf 120,00 €:	431.952,00 €.

Damit wäre eine Anhebung der allgemeinen Steuersätze für Hunde fiskalisch weit effektiver als die Einführung einer sog. "Kampfhundesteuer", die geschätzt gerade einmal 30.000,00 € Mehreinnahme erzielen könnte

plus 293.964,00 €
bzw. plus 401.952,00 €

Fiskalisch betrachtet ist daher eher eine Anhebung der allgemeinen Hundesteuersätze zu empfehlen. Allerdings ist der im Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls angesprochene Aspekt der Gefahrenabwehr bei der Gesamtbewertung zu beachten.

I. V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin

I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage